

Beschlussvorlage	6632/2021	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gemäß beigefügter Übertragungsliste		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gemäß der beigefügten Übertragungsliste.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Dem Stadtrat ist in diesem Fall eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilhaushalt des Folgejahres gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO vorzulegen (siehe Anlage 1 - Übertragungsliste).

Die übertragenen Mittel erhöhen insgesamt die Ermächtigungen des Haushaltes 2022 und **entlasten** den Haushalt 2021, d.h. im laufenden Haushaltsjahr 2021 führt die Übertragung nicht zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, da weder ein Ressourcenverbrauch noch entsprechende Zahlungen anfallen. Eine erneute Veranschlagung im Jahre 2022 ist nicht erforderlich.

Es ergibt sich insgesamt ein zu übertragender Betrag in Höhe von **1.778.241,55 €**. Auch die übertragenen Ermächtigungen unterliegen im Jahre 2022 dem verfügbaren Mittelfreigabeverfahren.

Für bereits bestehende und zu bildende Verbindlichkeiten, die normalerweise im Haushaltsjahr 2021 zur Auszahlung gekommen wären, sind reine Auszahlungsermächtigungen zu übertragen. Diese Beträge werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt. Es handelt sich dabei um sogenannte Kassenreste.

Die Übertragung der Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2022 erfolgt vorbehaltlich der noch im Haushaltsjahr 2021 vorzunehmenden Buchungen. Sofern bis zum Ende des Jahres noch Auszahlungen erfolgen, verringert sich der zur Übertragung angemeldete Betrag entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen? Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen? Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit? Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen? Wurde geprüft.

Anlagen:

Anlage 1 - Übertragungsliste